

1. Änderungsvereinbarung zur
Vereinbarung
über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin
auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V
(Impfvereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
(nachstehend als „KV Berlin“ bezeichnet)

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V

Die Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V (Impfvereinbarung) vom 26.01.2021 wird aufgrund aktueller Anpassungen der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) und der Erhöhung des Punktwertes der Gripeschutzimpfung (Influenza) mit Wirkung zum 01.01.2023 wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird nach dem Satz 2 um folgende Sätze 3 – 5 ergänzt:
„Impfungen gegen das Affenpockenvirus sind vorerst nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese werden daher nicht im Rahmen dieses Vertrages vergütet. Die Vertragspartner streben an, Impfungen gegen das Affenpockenvirus vertraglich umzusetzen, sofern die Voraussetzungen nach den Rahmenbedingungen der Impfvereinbarung dafür vollständig gegeben sind.“
2. § 4 Absatz 1 wird nach Satz 2 um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Die Dokumentationsziffern für die Impfungen gegen das Affenpockenvirus sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.“
3. Die Vergütung der Gripeschutzimpfung (Influenza) wird mit der Bewertung in Punkten von 73,4 Punkte auf 78,3 Punkte erhöht. Hierzu wird die Anlage 1 zur Impfvereinbarung angepasst und durch die Anlage 1 dieser Änderungsvereinbarung ersetzt.

Anlage:
Anlage 1

Berlin, Potsdam, den

30. Jan. 2023



Kassennärztliche Vereinigung Berlin



AOK Nordost – Die Gesundheitskasse